



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Anlage SL 14/05
zur Sitzung des Senats
am 13.07.2005

Studierendenservice und
Hochschulrecht

☎ (06151) 16-2028

Fax (06151) 16-7056

✉ schmitt@pyw.tu-darmstadt.de

VORLAGE SENAT

AZ: II 665-1-1
BETRIFFT: Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der
Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl.
1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar
2004 (Staatsanzeiger 36/2004 S. 2847)
HIER: Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau
(Anlage)
DATUM: 24.06.2005

Die beigefügten Besonderen Bestimmungen haben – bis auf redaktionelle Änderungen und eine Änderung in „Zu § 7 (3), (4), (7) und (8) Ziff. 13“ - bereits am 2004 dem Senat vorgelegen und dessen Zustimmung gefunden.

Die Änderungen der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau sehen ein Eignungsfeststellungsverfahren in bestimmten Fällen und ein Promotionsstudium vor, das der eigentlichen Promotionsphase vorgeschaltet ist.

Aufgrund von Monita des HMWK hat der Fachbereich sich erneut mit dem Bes. Bestimmungen befasst und in „Zu § 7 (3), (4), (7) und (8) Ziff. 13“ die Möglichkeit geschaffen, die Abschlussarbeit als wissenschaftliche Arbeit anzuerkennen, falls diese gleichwertig ist. Eine solche wissenschaftliche Arbeit wird ansonsten generell im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gefordert.

Der Senat wird um Beschluss gemäß Ziffer 2.1 Nr. 1 und 4 (erster Abschnitt) der Grundordnung gebeten.

Im Auftrag

G. Schmitt

Anlage: erwähnt



**Besondere Bestimmungen des
Fachbereichs Maschinenbau zu den
Allgemeinen Bestimmungen der
Promotionsordnung der Technischen
Universität Darmstadt vom 12. Januar
1990 in der Fassung der V. Änderung
vom 18. Februar 2004**

Beschluss des Fachbereichsrates
vom 10. Mai 2005

Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004 regeln den Zugang zur Promotion im Fachbereich Maschinenbau. Sie legen fest, unter welchen Bedingungen Bewerber in ein Eignungsfeststellungsverfahren eintreten können.

zu § 1(1)

Der Fachbereich Maschinenbau verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.). Der akademische Grad Doktor-Ingenieur wird nur an Personen verliehen, die ein mindestens dreijähriges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium nachgewiesen haben und Ingenieure im Sinne des Hessischen Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz IngG) vom 15. Juli 1970 sind.

zu § 7(3), (4), (7) und (8):

1. Zur Annahme als Doktorand muss eine der folgenden Bedingungen 1a bis 1c erfüllt sein:

- (a) Der Abschluss des Diplom-Studiengangs „Maschinenbau“ oder des Master-Studiengangs „Mechanical and Process Engineering“ oder des Master-Studiengangs „Computational Mechanical and Process Engineering“ oder des Master-Studiengangs „Paper Science and Technology“ oder eines fachnahen, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengangs oder des Diplom-Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung

Maschinenbau“ an der Technischen Universität Darmstadt oder eines inhaltlich gleichwertigen Studiengangs einer Universität, die ein eigenes Promotionsrecht besitzt.

- (b) Der Abschluss eines nicht unter 1a fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Diplom- oder Master-Studiengangs an der Technischen Universität Darmstadt oder einer Universität, die ein eigenes Promotionsrecht besitzt, zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

- (c) Bei besonderer Qualifikation ein nicht unter 1a oder 1b fallender Abschluss eines Studiengangs an einer Einrichtung des höheren Bildungswesens zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

2. Der Studiendekan oder die Studiendekanin prüft ggf. unter Einschaltung des Studierendensekretariats die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach 1a bzw. die Voraussetzungen nach 1b und 1c sowie den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse. Der Studiendekan oder die Studiendekanin empfiehlt dem Promotionsausschuss

- (a) die direkte Annahme als Doktorand,
(b) die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren, nach dessen erfolgreichem Abschluss die Annahme als Doktorand erfolgt, oder
(c) die Ablehnung der Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren und damit die Ablehnung der Annahme als Doktorand.

3. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem Vorstudium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet des Maschinenbaus selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

4. Das Eignungsfeststellungsverfahren steht nur Bewerbern oder Bewerberinnen offen, die das vorhergehende, qualifizierende Studium mit einer Gesamtnote von 2.0 (gut) oder besser abgeschlossen haben. Ausländische Noten werden entsprechend gewertet.

5. Bewerber werden während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens in ein Promotionsstudium immatrikuliert.
6. Der Promotionsausschuss kann die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einem Gutachten eines hauptamtlichen Professors oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt über den Bewerber abhängig machen.
7. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens hat der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit, sich fehlendes Wissen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder autodidaktisch anzueignen.
8. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann in kürzerer Zeit als 12 Monaten beendet werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums studiert der Bewerber oder die Bewerberin mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollzeit-Studenten oder einer Vollzeit-Studentin. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 24 Monate. Die Frist des Vollzeitstudiums kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate, die eines Teilzeitstudiums um nicht mehr als 12 Monate verlängert werden.
9. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Feststellung der Eignung oder der Nichteignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Promotion. Bei Feststellung der Eignung wird der Bewerber oder die Bewerberin als Doktorand angenommen.
10. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem der Bewerber oder die Bewerberin Prüfungen in den Fächern
 - (a) Maschinendynamik I unter Einbeziehung der Grundlagen der Mechanik
 - (b) Technische Thermodynamik I,II sowie Wärme- und Stoffübertragung
 - (c) Technische Strömungslehre
 - (d) Regelungstechnik
 - (e) Numerische Berechnungsverfahren unter Einbeziehung der Grundlagen in Numerischer Mathematik
 - (f) Fächern des Wahlpflichtbereichs B des Master-Studiengangs „Mechanical and Process Engineering“ im Umfang von 16 Credits
 - (g) Fächern der Wahlpflichtbereiche A und C der Bachelor- bzw. Master-Studiengänge „Mechanical and Process Engineering“ im Umfang von 24 Credits ablegt sowie
 - (h) eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 1000 Stunden innerhalb von nicht mehr als 6 Monaten anfertigt.
11. Die Fächer nach 10f und 10g werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Der Bewerber oder die Bewerberin kann Fächer vorschlagen.
12. Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit nach 10h wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Der Bewerber oder die Bewerberin kann ein Fach vorschlagen.
13. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1b die Zahl der Prüfungen in den Fächern 10a bis 10e auf bis zu zwei, in den Fächern 10f auf eine Zahl, die mindestens 8 Credits entspricht, in den Fächern 10g auf eine Zahl, die mindestens 12 Credits entspricht, und den Umfang der wissenschaftlichen Arbeit auf 500 Stunden, die innerhalb von nicht mehr als drei Monaten angefertigt werden muss, erniedrigen. Die wissenschaftliche Arbeit kann ganz erlassen werden, wenn eine entsprechende Arbeit im vorherigen Studium angefertigt worden ist. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1b die Prüfungen ganz erlassen, wenn der Bewerber als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder die Bewerberin als wissenschaftliche Mitarbeiterin langfristig in die Lehre des Fachbereichs Maschinenbau eingebunden ist und der dem Bewerber oder der Bewerberin vorgesetzte hauptamtliche Professor des Fachbereichs Maschinenbau bestätigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin durch die Lehrtätigkeit über ausreichendes Wissen auf dem Gebiet des Maschinenbaus verfügt. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1c die wissenschaftliche Arbeit ganz erlas-

- sen, wenn eine gleichwertige Arbeit im vorherigen Studium angefertigt worden ist.
14. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1b die Prüfungen ganz erlassen, wenn durch die Promotion der akademische Grad Doktor der Philosophie verliehen werden soll.
 15. Prüfungen werden ausschließlich mündlich unter Hinzuziehung eines Beisitzers, der, oder einer Beisitzerin, die einen universitären Abschluss eines Diplom-Studiengangs oder eines Master-Studiengangs besitzen muss, durchgeführt.
 16. Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden.
 17. Prüfungstermine können frei zwischen Prüfer oder Prüferin und Prüfling vereinbart werden.
 18. Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das MechCenter des Fachbereichs Maschinenbau.
 19. Zur Abhaltung der Prüfung im Einzelfach wird vom Promotionsausschuss in der Regel derjenige Hochschullehrer oder diejenige Hochschullehrerin bestimmt, der oder die die Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausübt.
 20. Die wissenschaftliche Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der, oder der Hochschullehrerin, die das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin entsprechend Abschnitt 15 schriftlich zu beurteilen. Wird die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin auf Grund der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit verneint, so ist das Urteil eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses nicht stimmberechtigt.
 21. Nach Abschluss des gesamten Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.
 22. Der jeweilige Prüfer oder die Prüferin bewertet die Prüfungsleistung daraufhin, ob der Bewerber oder die Bewerberin ein hinreichend tiefes wissenschaftliches Verständnis des Faches gezeigt hat, so dass die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte Promotion muss die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin überdurchschnittlich sein. Auf Verlangen des Bewerbers oder der Bewerberin sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu beurteilen:
 - Der Bewerber oder die Bewerberin ist geeignet für die Promotion
 - Der Bewerber oder die Bewerberin ist nicht geeignet für die Promotion
 23. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird die Nichteignung für die Promotion festgestellt. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Abgabezeit verlängern.
 24. Erweist sich ein Bewerber oder eine Bewerberin in einem einzelnen Prüfungsfach als nicht für die Promotion geeignet, so wird ihm oder ihr dieses Ergebnis von dem Studiendekan oder der Studiendekanin bekanntgegeben.
 25. Wird auf Grund einer Prüfung in einem einzelnen Fach die Nichteignung zur Promotion festgestellt, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Prüfungen wiederholt werden. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung in einem Fach ist ausgeschlossen.
 26. Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jeden Bewerber und jede Bewerberin aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name des Prüfers oder Prüferin, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.
 27. Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens

wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Studiendekan oder die Studiendekanin die Eignung für die Promotion mitgeteilt.

28. Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Promotion festgestellt, teilt der Studiendekan oder die Studiendekanin dem Bewerber oder der Bewerberin die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.
29. Im Falle der endgültigen Nichteignung wird der Bewerber oder die Bewerberin exmatrikuliert.

zu §8(1):

Es sind mindestens fünf Ausfertigungen der Dissertation einzureichen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Einreichung von mehr als fünf Ausfertigungen verlangen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen vom 19. April 1994 (Amtsblatt 1994, S. 1881) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen abgewickelt.

Darmstadt, den

Prof. Dr.-Ing. R. Nordmann
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau